

Berücksichtigung der Prüfberichte von Prüflaboratorien mit Sitz außerhalb des EWR bei EG-Baumusterprüfungen

Eine **Befugniserteilung** für Prüflaboratorien mit Sitz außerhalb Deutschlands durch die ZLS ist rechtlich nicht möglich.

Nach der Verfahrensweise des Grundsatzbeschlusses des Zentralen Erfahrungsaustauschkreises ZEK-GB-2012-01¹ ist es allerdings möglich, dass die GS-Stellen für die Zuerkennung des GS-Zeichens **Unteraufträge an Prüflaboratorien innerhalb der eigenen Unternehmensgruppe mit Sitz außerhalb des EWR** vergeben. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass die GS-Stelle im Hoheitsgebiet ihres Sitzes (hier: Deutschland) ein eigenes Prüflaboratorium im gleichem Bereich und Produktumfang, für den die Befugnis erteilt worden ist, betreibt und aufrecht erhält.

Dieses Verfahren kann sinngemäß für den Bereich der EG-Baumusterprüfungen angewandt werden, wenn zusätzlich zu den Anforderungen des o. g. Grundsatzbeschlusses noch folgende Rahmenbedingungen eingehalten werden:

1. Prüflaboratorium muss den Mindestkriterien der jeweiligen Richtlinie entsprechen. Vor allem muss sichergestellt sein, dass das mit der Prüfung beauftragte Personal die Prüfung mit höchster beruflicher Integrität und größter technischer Kompetenz durchführt.
2. Die notifizierte Stelle (in Deutschland) hat Prüf- und Zertifizierungsaktivitäten mindestens im gleichen Bereich und Produktumfang für den die Befugnis erteilt worden ist.
3. Für die notifizierte Stelle (in Deutschland) gelten die Anforderungen, wie sie für die Vergabe von Unteraufträgen unter Punkt 6.5 des Leitfadens für die Umsetzung der nach dem Neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien beschrieben sind. Dies beinhaltet u. a., dass
 - a) die notifizierte Stelle in Deutschland den Prüfbericht auf Vollständigkeit und die Ergebnisse weiterhin selber bewerten muss und die EG-Baumusterprüfbescheinigung erteilt,
 - b) ein privates Vertragsverhältnis zwischen der notifizierten Stelle und dem Prüflaboratorium besteht, das die allgemeinen Voraussetzungen für die Einbeziehung von Prüfberichten, u. a. die Anforderungen des ZEK-GB-2012-01, beinhaltet,
 - c) nur konkret von der notifizierten Stelle (in Deutschland) beschriebene Prüfungen im Unterauftrag an das Prüflaboratorium außerhalb des EWR vergeben werden und das Prüflaboratorium selbst keine weiteren Unteraufträge vergibt,
 - d) die notifizierte Stelle für die im Rahmen der Unteraufträge für sie ausgeführten Arbeiten voll verantwortlich bleibt und
 - e) das Prüflaboratorium gemäß den Anforderungen der Norm DIN EN ISO/IEC 17025 arbeitet, was in der Regel durch eine Akkreditierung nachzuweisen ist.
4. Da die befugniserteilende Behörde (hier: ZLS) in der Lage sein muss, die Überwachung der gesamten Stelle einschließlich des/der einzubeziehenden



Prüflaboratoriums/en zu gewährleisten, muss der ZLS die Möglichkeit zur Durchführung von Besichtigungen vor Ort eingeräumt werden. Die dafür anfallenden Kosten sind von der notifizierten Stelle zu tragen.

5. Die Berücksichtigung von Prüfberichten von Prüflaboratorien der eigenen Unternehmensgruppe mit Sitz außerhalb des EWR bedarf der Genehmigung durch die ZLS. Die Genehmigung schließt eine Vor-Ort-Begutachtung ein. Die notifizierte Stelle (in Deutschland) hat hierzu der ZLS die im Unterauftrag eingebundenen Prüflaboratorien mit Sitz außerhalb des EWR mit dem jeweiligen Richtlinienbereich und dem Produktumfang vor der erstmaligen Unterbeauftragung mitzuteilen.

¹ ZEK-GB-2012-01 „Akzeptanz von Prüfberichten für eine Baumusterprüfungen nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 ProdSG“ veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 61, Seite 1200 vom 28.11.2012.